

**Sicherheitsrat**Verteilung: Allgemein
29. Juni 2016**Resolution 2295 (2016)****verabschiedet auf der 7727. Sitzung des Sicherheitsrats
am 29. Juni 2016**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 2227 (2015) und 2100 (2013), die Erklärung seines Präsidenten vom 6. Februar 2015 (S/PRST/2015/5) sowie seine Presseerklärungen, unter anderem vom 12. Januar 2016, betreffend die Situation in Mali,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Malis, *hervorhebend*, dass die malischen Behörden die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Stabilität und der Sicherheit im gesamten Hoheitsgebiet Malis haben, und *unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass Friedens- und Sicherheitsinitiativen unter nationaler Eigenverantwortung stehen,

in Bekräftigung der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, und feststellend, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist, *sowie unter Hinweis* auf die Erklärung seines Präsidenten vom 25. November 2015 (S/PRST/2015/22),

in Anerkennung des legitimen Strebens aller malischen Bürger nach dauerhaftem Frieden und dauerhafter Entwicklung,

in der Erkenntnis, dass das Abkommen für Frieden und Aussöhnung in Mali („Abkommen“), das 2015 von der Regierung Malis, der Koalition bewaffneter Gruppen „Plateforme“ und der Koalition bewaffneter Gruppen „Coordination des mouvements de l’Azawad“ unterzeichnet wurde, eine historische Chance zur Herbeiführung eines dauerhaften Friedens in Mali darstellt,

die Auffassung vertretend, dass das Abkommen ausgewogen und umfassend ist und zum Ziel hat, die Krise in Mali in ihren politischen und institutionellen Dimensionen sowie in den Dimensionen der Regierungsführung, der Sicherheit, der Entwicklung und der Aussöhnung anzugehen, unter Achtung der Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit des malischen Staates,

unterstreichend, dass die vollständige und wirksame Durchführung des Abkommens, die unter malischer Führung und Eigenverantwortung erfolgen muss, Aufgabe der Regierung Malis und der Koalitionen bewaffneter Gruppen „Plateforme“ und „Coordination“ ist



und dass sie entscheidend zu einem dauerhaften Frieden in Mali beiträgt, da dabei die Lehren aus früheren Friedensabkommen berücksichtigt werden,

unter Begrüßung der positiven Schritte, die die Regierung Malis und die Koalitionen bewaffneter Gruppen „Plateforme“ und „Coordination“ zur Durchführung des Abkommens unternommen haben, jedoch gleichzeitig *mit dem Ausdruck* seiner ernststen Besorgnis über die weiteren Verzögerungen bei seiner Durchführung, sowie *unter Begrüßung* dessen, dass die Waffenruhe seit August 2015 geachtet wird, was eine wichtige und konkrete Geste des guten Willens der malischen Parteien darstellt,

es begrüßend, dass die Regierung Malis und die Koalitionen bewaffneter Gruppen „Plateforme“ und „Coordination“ am 19. Juni 2016 die Vereinbarung über die Interimsbehörden und andere damit zusammenhängende Regelungen unterzeichnet haben und dass der Präsident Malis, Herr Ibrahim Boubacar Keita, am 15. Juni 2016 beschlossen hat, Herrn Mahamadou Diagouraga zu seinem Hohen Beauftragten für die Durchführung des Abkommens zu ernennen,

es begrüßend, dass die Regierung Malis im Januar 2016 den zweiten Nationalen Aktionsplan Malis für die Durchführung der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats angenommen hat, und in dieser Hinsicht *ferner begrüßend*, dass die Regierung Malis im Dezember 2015 ein Gesetz erlassen hat, das eine Frauenquote von 30 Prozent in den staatlichen Institutionen vorschreibt,

in Bekräftigung seiner Absicht, die Durchführung des Abkommens zu erleichtern, zu unterstützen und genau zu beobachten, und *in Würdigung* der Rolle Algeriens und anderer Mitglieder des internationalen Vermittlungsteams bei der Unterstützung der malischen Parteien bei der Durchführung des Abkommens,

es begrüßend, dass die Regierung Malis am 12. April 2016 angekündigt hat, dass am 25. September 2016 Kommunalwahlen abgehalten werden, dass im November 2016 ein Verfassungsreferendum stattfinden wird, in dessen Verlauf die Bildung eines Senats vorgeschlagen werden soll, und dass im ersten Halbjahr 2017 Regionalwahlen stattfinden werden, und *mit der Forderung*, alle Seiten in diese Prozesse einzuschließen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die prekäre Sicherheitslage, insbesondere die jüngste Ausweitung terroristischer und anderer krimineller Aktivitäten auf das Zentrum und den Süden Malis, sowie über die Verschärfung der Gewalt zwischen den Volksgruppen im Zentrum Malis,

feststellend, dass die schleppenden Fortschritte bei der Durchführung des Abkommens, insbesondere seiner Verteidigungs- und Sicherheitsbestimmungen, sowie die verzögerte Umstrukturierung des Sicherheitssektors die Anstrengungen zur Wiederherstellung der Sicherheit im Norden Malis behindert haben, und *betonend*, dass die Regierung Malis und die Koalitionen bewaffneter Gruppen „Plateforme“ und „Coordination“ die Hauptverantwortung für die beschleunigte Durchführung des Abkommens tragen, mit dem Ziel, die Sicherheitslage in ganz Mali zu verbessern und Versuche terroristischer Gruppen zu vereiteln, die Durchführung des Abkommens zum Scheitern zu bringen,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Aktivitäten terroristischer Organisationen in Mali und der Sahel-Region, namentlich Al-Qaidas im islamischen Maghreb, Al-Murabituns, Ansar Eddines und der ihnen angeschlossenen Organisationen wie der Massina-Befreiungsfront, die nach wie vor in Mali operieren und eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region und darüber hinaus darstellen, sowie der von terroristischen Gruppen in Mali und in der Region begangenen Menschenrechtsverletzungen und Gewalttaten gegenüber Zivilpersonen, namentlich Frauen und Kindern,

unter Verurteilung der nach wie vor von terroristischen Gruppen begangenen Angriffe auf die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali (MINUSMA), die malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, die Ausbildungsmission der Europäischen Union in Mali (EUTM Mali) und die französischen Truppen,

betonend, dass der Terrorismus nur durch einen nachhaltigen und umfassenden Ansatz besiegt werden kann, bei dem alle Staaten und die regionalen und internationalen Organisationen sich aktiv beteiligen und zusammenarbeiten, um die terroristische Bedrohung einzudämmen, zu schwächen und zu isolieren, und *erneut erklärend*, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll,

unter Hinweis auf die Aufnahme der Bewegung für die Einheit und den Dschihad in Westafrika, der Organisation Al-Qaida im islamischen Maghreb, Ansar Eddines und ihres Anführers Iyad Ag Ghali sowie Al-Murabituns in die von dem ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) aufgestellte Al-Qaida-Sanktionsliste und *erneut seine Bereitschaft bekundend*, im Rahmen des genannten Regimes Sanktionen gegen weitere Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu verhängen, die mit Al-Qaida und anderen gelisteten Einrichtungen und Personen, einschließlich Al-Qaidas im islamischen Maghreb, Al-Murabituns und Ansar Eddines, verbunden sind, im Einklang mit den festgelegten Kriterien für die Aufnahme in die Liste,

die Maßnahmen *begrüßend*, die die französischen Truppen auf Ersuchen und in Unterstützung der malischen Behörden weiter zur Abschreckung der terroristischen Bedrohung im Norden Malis durchführen,

betonend, dass die Sicherheit und Stabilität in Mali unauflöslich mit denen der Sahel-Region und der Region Westafrika sowie mit der Situation in Libyen und in der Region Nordafrika verbunden sind,

mit dem Ausdruck seiner anhaltenden Besorgnis über die grenzüberschreitende Dimension der terroristischen Bedrohung in der Sahel-Region sowie über die ernststen Herausforderungen, die von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität in der Sahel-Region ausgehen, unter anderem vom illegalen Waffen- und Drogenhandel, von der Schleusung von Migranten und vom Menschenhandel, und über ihre in einigen Fällen zunehmenden Verbindungen zum Terrorismus, *unterstreichend*, dass den Ländern der Region die Verantwortung für das Vorgehen gegen diese Bedrohungen und Herausforderungen zukommt, in diesem Zusammenhang *unter Begrüßung* der Anstrengungen der Gruppe der Fünf für den Sahel (G5 Sahel), darunter die Schaffung eines Rahmens zur Stärkung der regionalen Sicherheitszusammenarbeit sowie zur Durchführung gemeinsamer grenzüberschreitender Militäreinsätze, und des Prozesses von Nouakchott der Afrikanischen Union *sowie unter Begrüßung* des Beschlusses der Verteidigungsminister der Sahel- und Saharastaaten vom 24. und 25. März 2016, ihre regionale Zusammenarbeit zur Terrorismusbekämpfung zu verstärken und ein neues Zentrum für Terrorismusbekämpfung mit Sitz in Kairo einzurichten, und *unter Begrüßung* der Maßnahmen, die die französischen Truppen durchführen, um die Mitgliedstaaten der G5 Sahel bei der Verstärkung der regionalen Zusammenarbeit zur Terrorismusbekämpfung zu unterstützen,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Fälle von Entführungen und Geiselnahmen, die mit dem Ziel begangen werden, Mittel zu beschaffen oder politische Zugeständnisse zu erwirken, *von neuem* seine Entschlossenheit *bekundend*, Entführungen und Geiselnahmen in der Sahel-Region im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht zu verhindern, *unter Hinweis* auf seine Resolutionen 2133 (2014) und 2253 (2015) und insbesondere seine Auf-

forderung an alle Mitgliedstaaten, zu verhindern, dass Terroristen unmittelbar oder mittelbar von Lösegeldzahlungen oder politischen Zugeständnissen profitieren, und die sichere Freilassung von Geiseln zu erwirken, und in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf das von dem Globalen Forum Terrorismusbekämpfung veröffentlichte Memorandum von Algier über bewährte Verfahren zur Verhütung von Entführungen zur Erpressung von Lösegeld durch Terroristen und zur Beseitigung der damit verbundenen Vorteile,

unter nachdrücklicher Verurteilung aller Menschenrechtsübergriffe und -verletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere der außergerichtlichen und summarischen Hinrichtungen, der willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen und der Misshandlung von Gefangenen, der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt sowie der Tötungen und Verstümmelungen, der Einziehung und des Einsatzes von Kindern und der Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, *mit der Aufforderung* an alle Parteien, den zivilen Charakter von Schulen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht zu achten und die rechtswidrige und willkürliche Inhaftierung von Kindern zu beenden, und *mit der Aufforderung* an alle Parteien, diesen Verstößen und Rechtsverletzungen ein Ende zu setzen und ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht nachzukommen,

in dieser Hinsicht *erneut erklärend*, dass alle diejenigen, die solche Handlungen begangen haben, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und dass einige der im vorstehenden Absatz genannten Handlungen möglicherweise Verbrechen nach dem Römischen Statut darstellen, davon *Kenntnis nehmend*, dass die Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs am 16. Januar 2013 aufgrund der Unterbreitung durch die Übergangsbehörden Malis vom 13. Juli 2012 Ermittlungen wegen der seit Januar 2012 im Hoheitsgebiet Malis angeblich begangenen Verbrechen aufgenommen hat, in dieser Hinsicht *ferner davon Kenntnis nehmend*, dass der Gerichtshof am 1. März 2016 im ersten beim Gerichtshof anhängigen Verfahren wegen des mutmaßlichen Kriegsverbrechens der vorsätzlichen Angriffe auf religiöse und geschichtliche Denkmäler in Timbuktu die Verhandlung betreffend die Bestätigung der Anklagepunkte eröffnet hat, und *unter Hinweis* darauf, wie wichtig die Unterstützung des Gerichtshofs und die Zusammenarbeit mit ihm durch alle betroffenen Parteien sind,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte ziviler malischer Kontrolle und Aufsicht unterstehen und weiter konsolidiert werden, um die langfristige Sicherheit und Stabilität Malis zu gewährleisten und das Volk von Mali zu schützen,

in Würdigung der Rolle der EUTM Mali bei der Ausbildung und Beratung der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, einschließlich ihres Beitrags zur Stärkung der Zivilgewalt und der Achtung der Menschenrechte, und der Rolle der Mission der Europäischen Union für Kapazitätsaufbau (EUCAP Sahel Mali) bei der strategischen Beratung und Ausbildung der Polizei, der Gendarmerie und der Nationalgarde in Mali,

betonend, dass alle Parteien die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit wahren und achten müssen, um die fortgesetzte Bereitstellung humanitärer Hilfe, die Sicherheit und den Schutz der Zivilpersonen, die Hilfe erhalten, und die Sicherheit des in Mali tätigen humanitären Personals zu gewährleisten, und *hervorhebend*, wie wichtig es ist, dass die humanitäre Hilfe auf der Grundlage der Bedürfnisse bereitgestellt wird,

nach wie vor ernsthaft besorgt über die anhaltende gravierende Nahrungsmittel- und humanitäre Krise in Mali und über die herrschende Unsicherheit, die den humanitären Zugang behindert und die durch die Anwesenheit bewaffneter Gruppen, terroristischer und krimineller Netzwerke und deren Aktivitäten, das Vorhandensein von Landminen sowie die fortgesetzte unerlaubte Verbreitung von Waffen aus der Region selbst und von außer-

halb, die den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität der Staaten in dieser Region bedroht, noch verschlimmert wird, und die Angriffe auf humanitäres Personal *verurteilend*,

mit dem Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Mali und für die MINUSMA, die den malischen Behörden und dem malischen Volk bei ihren Bemühungen behilflich sind, ihrem Land auf Dauer Frieden und Sicherheit zu bringen, eingedenk der Hauptverantwortung der malischen Behörden für den Schutz der Bevölkerung, und *unter Begrüßung* der stabilisierenden Wirkung der internationalen Präsenz, einschließlich der MINUSMA, in Mali,

in Würdigung des Beitrags der Länder, die Truppen und Polizei für die MINUSMA stellen, *mit dem Ausdruck seiner Hochachtung* für die Friedenssicherungskräfte, die hier ihr Leben riskieren und hingeben, *unter nachdrücklicher Verurteilung* der Angriffe auf Friedenssicherungskräfte und *unterstreichend*, dass gezielte Angriffe auf Friedenssicherungskräfte Kriegsverbrechen nach dem Völkerrecht darstellen können,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis darüber, dass der MINUSMA weiter wesentliche Einsatzmittel fehlen, unter Betonung der Notwendigkeit, die Kapazitäten der MINUSMA zu stärken, damit sie ihr Mandat in einem komplexen Sicherheitsumfeld, das unter anderem durch asymmetrische Bedrohungen gekennzeichnet ist, erfüllen kann, und *betonend*, dass die Gewährleistung der Sicherheit des Personals der MINUSMA in dieser Hinsicht von äußerster Wichtigkeit ist,

betonend, wie wichtig es ist, dass die MINUSMA für die möglichst wirksame Verwendung und Dislozierung ihrer Truppen und Einsatzmittel sorgt und dabei den Prioritäten der in ihrem Mandat enthaltenen Aufgaben folgt,

feststellend, dass die Situation in Mali nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Durchführung des Abkommens für Frieden und Aussöhnung in Mali

1. *fordert* die Regierung Malis und die Koalitionen bewaffneter Gruppen „Plateforme“ und „Coordination“ *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin konstruktiv mit nachhaltigem politischem Willen und in redlicher Absicht zu engagieren, um die Durchführung des Abkommens für Frieden und Aussöhnung in Mali zu beschleunigen und so konkrete Friedensdividenden für die Bevölkerungsgruppen Malis zu erzielen, und sich dringend auf einen konkreten Zeitplan für seine Durchführung zu verpflichten;

2. *fordert* die Regierung Malis und die Koalitionen bewaffneter Gruppen „Plateforme“ und „Coordination“ *nachdrücklich auf*, ohne weitere Verzögerungen vorrangig die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Umsetzung der nachstehenden Bestimmungen des Abkommens voranzubringen und dabei die Notwendigkeit zu bedenken, die vollständige Durchführung des Abkommens zu gewährleisten, insbesondere

- der in Teil II des Abkommens genannten politischen und institutionellen Aspekte, insbesondere des Dezentralisierungsprozesses und der wirksamen Einrichtung der Interimsverwaltungen sowie der plangemäßen Abhaltung der Kommunal- und Regionalwahlen durch die malischen Behörden;
- der in Teil III und Anhang 2 des Abkommens genannten Verteidigungs- und Sicherheitsaspekte, insbesondere der Entsendung gemeinsamer Sicherheitspatrouillen und Sondereinheiten in den Norden Malis und der Kantonierung, Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung bewaffneter Kombattanten im Rahmen der Sicherheitssektorreform;

3. *fordert* die Regierung Malis und die Koalitionen bewaffneter Gruppen „Plateforme“ und „Coordination“ *nachdrücklich auf*, die Waffenruhevereinbarung vom 23. Mai 2014, die Sicherheitsvereinbarung zur Einstellung der Feindseligkeiten vom 5. Juni 2015 und die Erklärungen über die Einstellung der Feindseligkeiten vom 24. Juli 2014 und 19. Februar 2015 auch weiterhin einzuhalten;

4. *bekundet* seine Bereitschaft, zielgerichtete Sanktionen gegen diejenigen zu erwägen, die Handlungen vornehmen, die die Durchführung des Abkommens behindern oder gefährden, diejenigen, die die Feindseligkeiten wiederaufnehmen und gegen die Waffenruhe verstoßen, diejenigen, die die MINUSMA oder andere internationale Präsenzen angreifen oder bedrohen, sowie diejenigen, die derartige Angriffe und Handlungen unterstützen;

5. *verlangt*, dass alle bewaffneten Gruppen in Mali im Rahmen des Abkommens ihre Waffen niederlegen, die Feindseligkeiten einstellen, die Anwendung von Gewalt ablehnen, alle Beziehungen zu terroristischen Organisationen abbrechen, konkrete Schritte zur Ausweitung ihrer Zusammenarbeit und Koordinierung mit der Regierung Malis zur Beseitigung der terroristischen Bedrohung unternehmen und die Einheit und territoriale Unversehrtheit des malischen Staates bedingungslos anerkennen;

6. *fordert* alle Parteien in Mali *nachdrücklich auf*, bei der Entsendung und der Tätigkeit der MINUSMA voll zu kooperieren, insbesondere indem sie die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der MINUSMA mit ungehindertem und sofortigem Zugang im gesamten Hoheitsgebiet Malis gewährleisten, damit die MINUSMA ihr Mandat uneingeschränkt durchführen kann;

7. *fordert* die Regierung Malis und die Koalitionen bewaffneter Gruppen „Plateforme“ und „Coordination“ *nachdrücklich auf*, uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und sich mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Mali und der MINUSMA abzustimmen, insbesondere bei der Durchführung des Abkommens;

8. *ersucht* den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Mali, seine Guten Dienste einzusetzen, um die vollständige Durchführung des Abkommens anzuregen und zu unterstützen, indem er insbesondere eine zentrale Rolle bei der Unterstützung und Beaufsichtigung der Durchführung des Abkommens durch die Regierung Malis und die Koalitionen bewaffneter Gruppen „Plateforme“ und „Coordination“ übernimmt, namentlich indem er das Sekretariat des Komitees für Folgemaßnahmen zu dem Abkommen leitet, und insbesondere den malischen Parteien bei der Festlegung und Priorisierung der Durchführungsschritte behilflich zu sein, im Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens;

9. *fordert* die Mitglieder des Komitees für Folgemaßnahmen zu dem Abkommen und die anderen maßgeblichen internationalen Partner *auf*, die Durchführung des Abkommens weiter zu unterstützen, unter anderem durch die Ernennung des in Artikel 63 des Abkommens vorgesehenen unabhängigen Beobachters, und ihre diesbezüglichen Anstrengungen mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Mali und der MINUSMA abzustimmen, und *anerkennt* die Rolle des Komitees bei der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den malischen Parteien;

10. *bekräftigt*, dass die schrittweise Wiederherstellung und Ausweitung der staatlichen Autorität im gesamten Hoheitsgebiet Malis, insbesondere die reformierten und neu konstituierten malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, gemäß dem Abkommen, erheblich zur Stabilität Malis und zur Abschreckung der terroristischen Bedrohung beitragen würden, und *ermutigt* in dieser Hinsicht die bilateralen und multilateralen Partner, ihre Unterstützung zu verstärken, um die Neudislozierung der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte nach ihrer Reform und Neukonstituierung in den Norden Malis zu beschleunigen, insbesondere durch die Bereitstellung der entsprechenden Ausrüstung und

Ausbildung, in Abstimmung mit der Regierung Malis und der MINUSMA und im Rahmen des Abkommens;

11. *fordert* die Regierung Malis *auf*, ihre Entwicklungsstrategie für den Norden Malis und den nationalen Notstandsplan fertigzustellen, *begrüßt* die erheblichen Beiträge der Partner im Anschluss an die Internationale Konferenz für die wirtschaftliche Erholung und Entwicklung Malis, die am 22. Oktober 2015 in Paris stattfand, *ermutigt* zur effektiven Erfüllung der während dieser Konferenz abgegebenen Zusagen und *fordert* die Regierung Malis *nachdrücklich auf*, die bereits eingegangenen Mittel auszuführen;

12. *fordert* die Regierung Malis *nachdrücklich auf*, sich mit dem Generalsekretär über dessen Sonderbeauftragten für Mali ins Benehmen zu setzen, um konkrete Zielmarken und Zeitpläne für die Bewertung der Fortschritte festzulegen, die die malischen Parteien bei der vollständigen und wirksamen Durchführung des Abkommens erzielt haben, und *erklärt* seine Absicht, das Mandat und den Einsatz der MINUSMA fortlaufend zu überprüfen, so auch durch die Erwägung der schrittweisen Übergabe einiger Standorte der MINUSMA an die malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, sobald diese im Rahmen des Abkommens neu konstituiert und disloziert worden sind;

13. *fordert* alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen sowie die regionalen, bilateralen und multilateralen Partner *auf*, die erforderliche Unterstützung zu leisten, um zur Durchführung des Abkommens durch die malischen Parteien beizutragen, insbesondere seiner Bestimmungen zur sozioökonomischen und kulturellen Entwicklung, und *ersucht* in dieser Hinsicht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass zwischen der MINUSMA und dem Landesteam der Vereinten Nationen auf der Grundlage ihrer jeweiligen komparativen Vorteile eine effiziente Aufgabenteilung stattfindet und sich ihre Anstrengungen ergänzen, um die Durchführung des Abkommens zu unterstützen;

Mandat der MINUSMA

14. *beschließt*, das Mandat der MINUSMA bis zum 30. Juni 2017 zu verlängern;

15. *beschließt*, die Kräfte der MINUSMA bis zu einer Obergrenze von 13.289 Soldaten und 1.920 Polizisten zu erhöhen, und *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Mobilisierung von Kräften und Ausrüstung sowie die Dislozierung zu beschleunigen, wie unter anderem in Ziffer 41 festgelegt;

16. *beschließt*, dass die strategische Priorität der MINUSMA darin besteht, die Durchführung des Abkommens für Frieden und Aussöhnung in Mali, insbesondere seiner Bestimmungen betreffend die schrittweise Wiederherstellung und Ausweitung der staatlichen Autorität, durch die Regierung und die Koalitionen bewaffneter Gruppen „Plateforme“ und „Coordination“ sowie anderer in Betracht kommender malischer Interessenträger zu unterstützen;

17. *ermächtigt* die MINUSMA, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihr Mandat im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten durchzuführen;

18. *ersucht* die MINUSMA, eine proaktivere und robustere Position zur Durchführung ihres Mandats einzunehmen;

19. *beschließt*, dass das Mandat der MINUSMA die folgenden vorrangigen Aufgaben umfasst:

- a) *Unterstützung für die Durchführung des Abkommens für Frieden und Aussöhnung in Mali*
 - i) die Durchführung der im Abkommen, insbesondere in Teil II, vorgesehenen politischen und institutionellen Reformen zu unterstützen und insbesondere die An-

strebungen der Regierung zur wirksamen Wiederherstellung und Ausweitung der staatlichen Autorität und der Rechtsstaatlichkeit im gesamten Hoheitsgebiet zu unterstützen, unter anderem durch die Unterstützung der wirksamen Einsetzung von Interimsverwaltungen im Norden Malis unter den im Abkommen festgelegten Bedingungen;

ii) die Durchführung der im Abkommen, insbesondere seinem Teil III und seinem Anhang 2, vorgesehenen Verteidigungs- und Sicherheitsmaßnahmen zu unterstützen, namentlich

- die Waffenruhe zu unterstützen, zu beobachten und zu überwachen und dem Sicherheitsrat etwaige Verstöße zu melden;
- die Neudislozierung der reformierten und neu konstituierten malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, insbesondere im Zentrum und im Norden Malis, zu unterstützen;
- die Kantonierung, Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der bewaffneten Gruppen zu unterstützen, unter anderem durch die Eingliederung von Elementen der bewaffneten Gruppen, die das Abkommen unterzeichnet haben, in die malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, als Interimsmaßnahme, im Rahmen der Sicherheitssektorreform und unbeschadet der voraussichtlichen Pläne der Kommissionen für Demobilisierung, Entwaffnung und Wiedereingliederung beziehungsweise Eingliederung;
- für die Kohärenz der internationalen Anstrengungen zu sorgen und dabei eng mit anderen bilateralen Partnern, Gebern und internationalen Organisationen, einschließlich der Europäischen Union, die auf diesen Gebieten tätig sind, zusammenzuarbeiten, um den malischen Sicherheitssektor innerhalb des durch das Abkommen vorgegebenen Rahmens wiederaufzubauen;

iii) die Durchführung der Aussöhnung und Gerechtigkeit betreffenden Maßnahmen des Abkommens, insbesondere in Teil V, namentlich die Einsetzung einer internationalen Untersuchungskommission, in Absprache mit den Parteien zu unterstützen und die Operationalisierung der Kommission für Wahrheit, Gerechtigkeit und Aussöhnung zu unterstützen;

iv) im Rahmen ihrer Mittel und innerhalb ihrer Einsatzgebiete die Abhaltung inklusiver, freier, fairer und transparenter Kommunalwahlen sowie die Abhaltung eines Verfassungsreferendums zu unterstützen, namentlich durch die Bereitstellung der entsprechenden logistischen Hilfe und Sicherheitsregelungen, gemäß dem Abkommen;

v) die besonderen Bedürfnisse der mit bewaffneten Gruppen verbundenen Frauen zu berücksichtigen und für ihren uneingeschränkten Zugang zu Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen zu sorgen, unter anderem im Benehmen mit Frauenorganisationen;

b) *Gute Dienste und Aussöhnung*

durch Gute Dienste, Vertrauensbildung und Moderation auf nationaler und lokaler Ebene den auf Aussöhnung und sozialen Zusammenhalt gerichteten Dialog mit und zwischen allen Interessenträgern zu unterstützen, Anstrengungen zur Verringerung von Spannungen zwischen den Volksgruppen eingedenk der Hauptverantwortung der malischen Behörden zu unterstützen und die vollständige Durchführung des Abkommens durch die Regierung Malis und die Koalitionen bewaffneter Gruppen „Plateforme“ und „Coordina-

tion“ zu fördern und zu unterstützen, unter anderem durch die Förderung der Mitwirkung der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauen- sowie Jugendorganisationen;

- c) *Schutz von Zivilpersonen und Stabilisierung, einschließlich des Schutzes vor asymmetrischen Bedrohungen*
- i) unbeschadet der Hauptverantwortung der malischen Behörden Zivilpersonen vor drohender körperlicher Gewalt zu schützen;
 - ii) zur Unterstützung der malischen Behörden die wichtigsten Bevölkerungszentren und andere Gebiete, in denen Zivilpersonen Gefahren ausgesetzt sind, namentlich im Norden und im Zentrum Malis, zu stabilisieren und in diesem Zusammenhang die Frühwarnung zu verbessern, Bedrohungen, einschließlich asymmetrischer Bedrohungen, vorzusehen, von ihnen abzuschrecken und sie zu bekämpfen, und robuste und aktive Schritte zum Schutz von Zivilpersonen zu unternehmen, unter anderem durch aktive und wirksame Patrouillen in Gebieten, in denen Zivilpersonen Gefahr droht, und die Rückkehr bewaffneter Elemente in diese Gebiete zu verhindern und Direkteinsätze nur dann zu führen, wenn schwere und glaubwürdige Bedrohungen vorliegen;
 - iii) Frauen und Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, spezifischen Schutz zu gewähren, einschließlich durch Kinderschutz- und Frauenschutzberater, und den Bedürfnissen der Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in bewaffneten Konflikten Rechnung zu tragen;
- d) *Vorgehen gegen asymmetrische Angriffe in aktiver Verteidigung des Mandats der MINUSMA*
- in Verfolgung ihrer Prioritäten und in aktiver Verteidigung ihres Mandats Bedrohungen vorzusehen, von ihnen abzuschrecken und robuste und aktive Schritte gegen asymmetrische Angriffe auf Zivilpersonen oder Personal der Vereinten Nationen zu unternehmen, rasche und wirksame Gegenmaßnahmen zu gewährleisten, wenn Zivilpersonen Gewalt droht, und eine Rückkehr bewaffneter Elemente in diese Gebiete zu verhindern und Direkteinsätze nur dann zu führen, wenn schwere und glaubwürdige Bedrohungen vorliegen;
- e) *Schutz und Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen*
- das Personal, insbesondere das uniformierte Personal, die Einrichtungen und die Ausrüstung der Vereinten Nationen zu schützen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten;
- f) *Förderung und Schutz der Menschenrechte*
- i) den malischen Behörden bei ihren Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, insbesondere auf dem Gebiet der Gerechtigkeit und der Aussöhnung, und soweit möglich und angebracht die malischen Behörden unbeschadet ihrer Verantwortlichkeiten dabei zu unterstützen, diejenigen, die für schwere Menschenrechtsübergriffe oder -verletzungen oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Mali, verantwortlich sind, vor Gericht zu stellen, unter Berücksichtigung dessen, dass die Übergangsbehörden Malis die seit Januar 2012 in ihrem Land herrschende Situation dem Internationalen Strafgerichtshof unterbreitet haben;

ii) in ganz Mali begangene Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, einschließlich aller Formen von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Frauen und Kindern, zu beobachten, untersuchen zu helfen und dem Sicherheitsrat und gegebenenfalls der Öffentlichkeit Bericht zu erstatten und zu den Maßnahmen zur Verhütung solcher Rechtsverletzungen und Verstöße beizutragen;

g) *Humanitäre Hilfe*

in Unterstützung der malischen Behörden dazu beizutragen, ein sicheres Umfeld für die sichere, unter ziviler Führung und im Einklang mit humanitären Grundsätzen erfolgende Erbringung humanitärer Hilfe und für die freiwillige Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge in Sicherheit und Würde oder ihre Integration vor Ort oder Neuansiedlung in enger Abstimmung mit den humanitären Akteuren zu schaffen;

20. *ermächtigt* die MINUSMA ferner, ihre vorhandenen Kapazitäten zu nutzen, um bei der Durchführung der folgenden Aufgaben behilflich zu sein:

a) *Stabilisierungsprojekte*

in Unterstützung der malischen Behörden zur Schaffung eines sicheren Umfelds für Projekte mit dem Ziel der Stabilisierung des Nordens Malis, einschließlich Projekten mit rascher Wirkung, beizutragen;

b) *Verwaltung der Bestände an Waffen und Munition*

den malischen Behörden bei der Beseitigung und Zerstörung von Minen und anderen Sprengkörpern und bei der Verwaltung der Bestände an Waffen und Munition behilflich zu sein;

c) *Unterstützung für die Erhaltung des Kulturguts*

den malischen Behörden nach Bedarf und soweit durchführbar dabei behilflich zu sein, die kulturellen und historischen Stätten in Mali in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vor Angriffen zu schützen;

d) *Zusammenarbeit mit dem ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015)*

im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten und unbeschadet ihres Mandats dem ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) und dem mit Resolution 1526 (2004) eingesetzten Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung behilflich zu sein, unter anderem indem sie Informationen weiterleitet, die für die Durchführung der in Ziffer 2 der Resolution 2253 (2015) vorgesehenen Maßnahmen von Belang sind;

21. *ersucht* den Generalsekretär, das Personal und den Sachverstand innerhalb der vorhandenen Ressourcen der MINUSMA so einzusetzen, dass der Rangfolge der in Ziffer 19 und 20 dargelegten Prioritäten Rechnung getragen wird, und den Einsatz dieser Ressourcen entsprechend den Fortschritten bei der Durchführung des Mandats der MINUSMA fortlaufend anzupassen, entsprechend der in Ziffer 13 erbetenen Aufgabenteilung;

22. *ersucht* die MINUSMA, ihre Strategie zum Schutz von Zivilpersonen gemäß Ziffer 19 c) und d) zu aktualisieren und in dieser Hinsicht die Bedrohungen für die Zivilbevölkerung zu identifizieren, Präventionspläne umzusetzen und die koordinierte Umset-

zung der entsprechenden Regelungen für die Überwachung, die Analyse und die Berichterstattung zu beschleunigen;

23. *ersucht* die MINUSMA, ihre Kontakte zur Zivilbevölkerung sowie ihre Zusammenarbeit mit den malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräften weiter zu verstärken, unter anderem durch die Entwicklung einer wirksamen Kommunikationsstrategie und den Ausbau der Hörfunkaktivitäten der MINUSMA, um ihr Mandat und ihre Tätigkeiten besser bekannt zu machen und das Verständnis dafür zu erhöhen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, die Zusammenarbeit zwischen der MINUSMA, dem Büro der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel und den Mitgliedstaaten in der Region sowie mit regionalen Sicherheitsinitiativen, insbesondere der G5 Sahel und dem Prozess von Nouakchott der Afrikanischen Union, zu verstärken, so auch durch die Bereitstellung von einschlägigen nachrichtendienstlichen Erkenntnissen und von Verbindungsoffizieren aus den Mitgliedstaaten der G5 Sahel an die MINUSMA, um dafür zu sorgen, dass die MINUSMA sich des regionalen Sicherheitsumfelds besser bewusst ist, und um ihr die Durchführung ihres Mandats zu erleichtern;

25. *ersucht* die MINUSMA, sicherzustellen, dass jede Unterstützung für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte, einschließlich der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte bereitgestellt wird;

26. *ersucht* die MINUSMA, im Rahmen ihres gesamten Mandats geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten als Querschnittsfrage umfassend Rechnung zu tragen und den malischen Behörden dabei behilflich zu sein, die volle und wirksame Mitwirkung, Einbindung und Vertretung von Frauen auf allen Ebenen und zu einem frühen Zeitpunkt der Stabilisierungsphase, einschließlich bei der Reform des Sicherheitssektors und den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, sowie bei der Aussöhnung und in den Wahlprozessen zu gewährleisten, *ersucht* die MINUSMA *ferner*, den Parteien dabei behilflich zu sein, die volle und aktive Mitwirkung von Frauen an der Durchführung des Abkommens sicherzustellen, und *ersucht* die MINUSMA *ferner* darum, ihre Berichterstattung an den Sicherheitsrat zu dieser Frage auszuweiten;

27. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die MINUSMA die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachtet, und den Rat über Fälle solchen Fehlverhaltens voll unterrichtet zu halten, und *fordert* die truppen- und polizeistellenden Länder *nachdrücklich auf*, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, zu ergreifen und sicherzustellen, dass ihr an derartigen Handlungen beteiligtes Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

28. *ersucht* die MINUSMA, im Rahmen ihres gesamten Mandats dem Kinderschutz als Querschnittsfrage umfassend Rechnung zu tragen und den malischen Behörden dabei behilflich zu sein, sicherzustellen, dass dem Schutz der Rechte der Kinder Rechnung getragen wird, unter anderem in den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und bei der Reform des Sicherheitssektors, um den Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern ein Ende zu setzen und sie zu verhindern;

Kapazitäten der MINUSMA, Sicherheit des Personals der MINUSMA

29. *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, unter anderem durch die volle Nutzung bestehender Befugnisse und nach seinem Ermessen, damit die MINUSMA ohne weitere Verzögerung ihre volle Einsatzfähigkeit erreicht;

30. *fordert* die Länder, die Truppen und Polizei für die MINUSMA stellen, *nachdrücklich auf*, die Beschaffung und die Auslieferung der gesamten erforderlichen kontingenteigenen Ausrüstung zu beschleunigen, *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, Truppen und Polizei bereitzustellen, die über ausreichende Fähigkeiten, eine einsatzvorbereitende und, wenn angezeigt, eine einsatzbegleitende Ausbildung und Ausrüstung, samt Unterstützungsmitteln, für das spezifische Einsatzumfeld verfügen, damit die MINUSMA ihr Mandat erfüllen kann, und *begrüßt* die Hilfe, die die Mitgliedstaaten den Ländern, die Truppen und Polizei für die MINUSMA stellen, in dieser Hinsicht gewähren;

31. *ersucht* den Generalsekretär, alle zusätzlichen geeigneten Maßnahmen zu ergreifen und im Benehmen mit den truppenstellenden Ländern Möglichkeiten zu sondieren und auch die Mitgliedstaaten um Unterstützung zu bitten, um die Sicherheit des Personals der MINUSMA zu verbessern und so die MINUSMA in die Lage zu versetzen, ihr Mandat in einem komplexen Sicherheitsumfeld, das unter anderem durch asymmetrische Bedrohungen gekennzeichnet ist, wirksam durchzuführen, unter anderem durch

- die Verbesserung der nachrichtendienstlichen Kapazitäten der MINUSMA, einschließlich Überwachungs- und Beobachtungskapazitäten, im Rahmen ihres Mandats;
- die Bereitstellung von Ausbildung und Ausrüstung für Maßnahmen gegen Sprengvorrichtungen, einschließlich einer stärkeren Unterstützung der truppenstellenden Länder bei der Dislozierung der noch verbleibenden, nach dem derzeitigen Truppenbedarf benötigten Mannschaftstransportpanzer und anderer minengeschützter Fahrzeuge;
- die Mobilisierung ausreichender militärischer Kapazitäten zur Sicherung der logistischen Versorgungswege der MINUSMA, einschließlich bei Bedarf der Entsendung von Kampftruppenbataillonen für den Geleitschutz;
- wirksamere Verfahren für den Abtransport von Toten und Verletzten und medizinische Evakuierungen sowie die Bereitstellung höherer Kapazitäten für die medizinische Evakuierung;
- aktive und wirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Planung und Funktion der Sicherheitseinrichtungen und -vorkehrungen der MINUSMA;

32. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen regelmäßigen Berichten über die Situation in Mali über die in Ziffer 31 genannten Maßnahmen Bericht zu erstatten;

33. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der Region, *auf*, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, Verpflegung, Versorgungs- und sonstigen Güter, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der MINUSMA bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch aus und nach Mali verbracht werden können, um die rasche und kosteneffiziente logistische Versorgung der MINUSMA zu erleichtern, und *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht, alles Erforderliche zu veranlassen, um die logistische Versorgung der MINUSMA zu erleichtern und die Versorgungswege zu konsolidieren, unter anderem durch die Nutzung alternativer Routen und die Verlegung der Versorgungszentren der MINUSMA;

34. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, das Konzept der Mission weiter laufend zu überprüfen, um die positive Wirkung der Ressourcen der MINUSMA zu maximieren und erforderlichenfalls operative Anpassungen vorzunehmen, und *ersucht* den Generalsekretär, ihn über die Umsetzung des Konzepts unterrichtet zu halten;

Mandat der französischen Truppen

35. *ermächtigt* die französischen Truppen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten und unter Einsatz aller erforderlichen Mittel bis zum Ablauf des in dieser Resolution genehmigten Mandats der MINUSMA unterstützend einzugreifen, wenn Elemente der MINUSMA unmittelbar und ernsthaft bedroht sind und der Generalsekretär um eine solche Unterstützung ersucht, und ersucht Frankreich, dem Rat über die Durchführung dieses Mandats in Mali Bericht zu erstatten und seine Berichterstattung mit der in Ziffer 46 genannten Berichterstattung des Generalsekretärs abzustimmen;

Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen

36. *fordert* die malischen Behörden *nachdrücklich auf*, die Straflosigkeit weiter zu bekämpfen und in dieser Hinsicht dafür zu sorgen, dass alle diejenigen, die Verbrechen mit Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich sexueller Gewalthandlungen, begangen haben, zur Rechenschaft gezogen und vor Gericht gestellt werden, und *fordert* die malischen Behörden außerdem *nachdrücklich auf*, im Einklang mit den Verpflichtungen Malis nach dem Römischen Statut auch weiterhin mit dem Internationalen Strafgerichtshof zusammenzuarbeiten;

37. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, den nach dem humanitären Völkerrecht bestehenden Verpflichtungen zur Achtung und zum Schutz des humanitären Personals und der humanitären Einrichtungen und Hilfssendungen nachzukommen und alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den humanitären Akteuren den vollen, sicheren, sofortigen und ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfslieferungen an alle Bedürftigen zu gestatten und zu erleichtern, unter Achtung der Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe und des anwendbaren Völkerrechts;

38. *erklärt erneut*, dass die malischen Behörden die Hauptverantwortung für den Schutz von Zivilpersonen in Mali tragen, *verweist ferner* auf seine Resolutionen 1265 (1999), 1296 (2000), 1674 (2006), 1738 (2006) und 1894 (2009) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seine Resolutionen 1612 (2005), 1882 (2009), 1998 (2011), 2068 (2012), 2143 (2014) und 2225 (2015) über Kinder und bewaffnete Konflikte und seine Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009), 1960 (2010), 2106 (2013), 2122 (2013) und 2242 (2016) über Frauen und Frieden und Sicherheit, *fordert* die MINUSMA und alle Militärkräfte in Mali *auf*, sie zu berücksichtigen und das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht einzuhalten, *verweist* darauf, wie wichtig eine Ausbildung auf diesen Gebieten ist, und *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, die von der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats am 7. Juli 2014 verabschiedeten Schlussfolgerungen über Kinder und bewaffnete Konflikte in Mali umzusetzen;

Umweltauswirkungen der Einsätze der MINUSMA

39. *ersucht* die MINUSMA, bei der Erfüllung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben die Umweltauswirkungen ihrer Einsätze zu berücksichtigen und in diesem Zusammenhang diese Auswirkungen je nach Bedarf und im Einklang mit den anwendbaren und einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und Vorschriften und Regeln der Vereinten Nationen unter Kontrolle zu halten und in der Nähe kultureller und historischer Stätten achtsam vorzugehen;

Zusammenarbeit zwischen den Missionen in Westafrika

40. *ermächtigt* den Generalsekretär, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Zusammenarbeit zwischen den Missionen, namentlich zwischen der MINUSMA, der Mission der Vereinten Nationen in Liberia (UNMIL) und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (UNOCI), und die entsprechende Verlegung von Truppen und deren Material von anderen Missionen der Vereinten Nationen zur MINUSMA sicherzustellen, unter der Bedingung, dass i) der Rat unterrichtet wird und seine Genehmigung erteilt, namentlich in Bezug auf den Umfang und die Dauer der Verlegung, ii) die truppenstellenden Länder ihre Zustimmung erteilen und iii) die Sicherheitslage am Einsatzort dieser Missionen der Vereinten Nationen es erlaubt und die Erfüllung ihres jeweiligen Mandats nicht beeinträchtigt wird, und *regt* in dieser Hinsicht weitere Schritte *an*, um die Zusammenarbeit zwischen den Missionen in der westafrikanischen Region zu verstärken, soweit notwendig und durchführbar, und darüber gegebenenfalls einen Bericht zur Prüfung vorzulegen;

41. *macht sich* den Vorschlag des Generalsekretärs in seinen Berichten vom 31. März 2016 (S/2016/298) und 31. Mai 2016 (S/2016/498) *zu eigen*, die mit Resolution 2162 (2014) aufgestellte Schnelleingreiftruppe sowie die sie unterstützende Lufteinheit von der UNOCI zur MINUSMA zu verlegen, sobald sie spätestens zum 31. März 2017 von der UNOCI abgezogen ist, um die Einsätze der MINUSMA zur Durchführung ihres Mandats zu verstärken, und auch in Liberia zu operieren, sollte dies im Falle einer ernsthaften Verschlechterung der Sicherheitslage erforderlich werden, und *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat in seinen anstehenden Berichten über die MINUSMA und die UNMIL aktuelle Informationen über die vorgeschlagenen Modalitäten der Übertragung dieser Einheit zu liefern;

Regionale und internationale Zusammenarbeit betreffend den Sahel

42. *fordert* alle Mitgliedstaaten, namentlich die Sahel-, westafrikanischen und Maghreb-Staaten, sowie die regionalen, bilateralen und multilateralen Partner *auf*, ihre Koordinierung zu verstärken, unter anderem über die G5 Sahel und den Prozess von Nouakchott der Afrikanischen Union, um inklusive und wirksame Strategien zur umfassenden und integrierten Bekämpfung der Aktivitäten terroristischer Gruppen, die Grenzen überschreiten und in der Sahel-Region sichere Zufluchtsorte suchen, namentlich von Al-Qaida im islamischen Maghreb, der Bewegung für die Einheit und den Dschihad in Westafrika, von Ansar Eddine und von Al-Murabitun, und zur Verhütung der Ausbreitung dieser Gruppen zu entwickeln sowie die Verbreitung aller Waffen und die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und andere unerlaubte Aktivitäten wie den Drogenhandel, die Schleusung von Migranten und den Menschenhandel einzuschränken;

43. *fordert* die rasche und wirksame und im Benehmen mit den Mitgliedstaaten der Sahel-Region, den bilateralen Partnern und multilateralen Organisationen erfolgende Umsetzung regionaler Strategien, die die Sicherheit, die Regierungsführung, die Entwicklung, die Menschenrechte und humanitäre Fragen umfassen, beispielsweise der Integrierten Strategie der Vereinten Nationen für den Sahel, und *legt* in dieser Hinsicht der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westafrika und den Sahel *nahe*, die Mitgliedstaaten der Region, einschließlich der G5 Sahel, und regionale und internationale Organisationen auch weiterhin zu unterstützen, um die Herausforderungen für den Frieden, die Sicherheit und die Entwicklung in der Sahel-Region sowie ihre tiefere Ursachen anzugehen;

Beitrag der Europäischen Union

44. *fordert* die Europäische Union, namentlich ihren Sonderbeauftragten für den Sahel und ihre Missionen EUTM Mali und EUCAP Sahel Mali, *auf*, sich eng mit der

MINUSMA und den anderen bilateralen Partnern Malis abzustimmen, die den malischen Behörden bei der Reform des Sicherheitssektors behilflich sind, wie in dem Abkommen vorgesehen und entsprechend Ziffer 19 c) ii) dieser Resolution;

Kleinwaffen und leichte Waffen

45. *fordert* die malischen Behörden *auf*, mit Unterstützung der MINUSMA, entsprechend Ziffer 14, und der internationalen Partner gegen das Problem der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und des unerlaubten Handels damit anzugehen, im Einklang mit dem Übereinkommen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material und dem Aktionsprogramm der Vereinten Nationen über Kleinwaffen und leichte Waffen, mit dem Ziel, die sichere und wirksame Verwaltung, Lagerung und Sicherung ihrer Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen und die Einsammlung und/oder Zerstörung überschüssiger, beschlagnahmter, nicht gekennzeichnete oder in unerlaubtem Besitz befindlicher Waffen zu gewährleisten, und betont ferner, wie wichtig die vollständige Durchführung seiner Resolutionen 2017 (2011), 2117 (2013) und 2220 (2015) ist;

Berichte des Generalsekretärs

46. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat alle drei Monate nach Verabschiedung dieser Resolution über die Durchführung dieser Resolution und dabei insbesondere über den Stand der Durchführung des Abkommens für Frieden und Aussöhnung in Mali und die diesbezüglichen Unterstützungsbemühungen der MINUSMA Bericht zu erstatten, und *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht, in seinen Bericht für Dezember die in Ziffer 12 genannten Zielmarken und Zeitpläne aufzunehmen und dann in seinen regelmäßigen Berichten über diese Zielmarken Bericht zu erstatten;

47. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.